

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
VEM Aktienbank AG München	Gesellschafts- bekanntmachungen	Öffentliches Erwerbsangebot an die Aktionäre der Deutsche Balaton AG zum Erwerb von insgesamt bis zu 100.000 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (Stammaktien)	15.10.2015

VEM Aktienbank AG

München

Öffentliches Erwerbsangebot

der VEM Aktienbank AG
Herzog-Wilhelm-Straße 26, 80331 München, Deutschland
(Amtsgericht München, HRB 124255)

an die Aktionäre der

Deutsche Balaton AG
Ziegelhäuser Landstraße 1
D-69120 Heidelberg

zum Erwerb von insgesamt bis zu 100.000 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien
(Stammaktien)

der Deutsche Balaton AG
(Amtsgericht Mannheim, HRB 338172)

gegen Zahlung einer Geldleistung
in Höhe von EUR 11,00 je Aktie

Annahmefrist 15. Oktober 2015, 0:00 Uhr
bis 3. November 2015, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

1. Allgemeine Informationen und Hinweise

1.1 Grundlagen

Dieses Angebot bezieht sich, vorbehaltlich einer Angebotserhöhung, auf den Erwerb von bis zu Stück 100.000 der vorgenannt beschriebenen Aktien (im Folgenden auch „Deutsche Balaton-Aktien“) der Deutsche Balaton AG (im Folgenden auch die „Gesellschaft“ oder „Deutsche Balaton“) durch die VEM Aktienbank AG mit Sitz in München (im Folgenden auch „VEM“).

Die Deutsche Balaton AG mit Sitz in 69120 Heidelberg, Ziegelhäuser Landstraße 1, ist eine im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 338172 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Ihr im Handelsregister eingetragenes Grundkapital in Höhe von EUR 11.640.424,00 ist eingeteilt in 11.640.424 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien. Die Aktien der Deutsche Balaton sind unter der ISIN DE0005508204 / WKN 550820 in den Handel im Freiverkehr (Entry Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr der Börse Stuttgart, der Börse München, der Börse Berlin und der Börse Düsseldorf einbezogen.

Die Gesellschaft hat am 07. Oktober 2015 ihre Entscheidung zum Erwerb von weiteren bis zu 100.000 Stück eigenen Aktien (entsprechend rd. 0,86 % des Grundkapitals) der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft im Rahmen einer Unternehmensmitteilung veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.deutsche-balaton.de unter der Rubrik „Investor Relations“ / „News“ abrufbar.

Die Deutsche Balaton hat die VEM mit der Durchführung dieses Angebots zum Erwerb von Deutsche Balaton-Aktien beauftragt und die VEM hat sich gegenüber der Deutsche Balaton verpflichtet, die von der VEM im Rahmen dieses Erwerbsangebots erworbenen Deutsche Balaton-Aktien nach Ablauf der Angebotsfrist auf die Deutsche Balaton AG zu übertragen.

1.2 Durchführung nach deutschem Recht

Das Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Eine Durchführung des Angebots nach Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung erfolgt nicht. Es sind daher auch keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden.

Die Veröffentlichung des Angebots im Bundesanzeiger bezweckt weder die Abgabe des Angebots noch eine Veröffentlichung des Angebots noch ein öffentliches Werben nach Maßgabe ausländischen Rechts.

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“) sind auf dieses Angebot nicht anzuwenden, da das WpÜG gemäß § 1 Abs. 1 WpÜG nur auf Angebote von Wertpapieren anzuwenden ist, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, und der Freiverkehr und das Teilsegment Entry Standard nicht zu den organisierten Märkten gehören.

1.3 Verbreitung und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Angebot richtet sich an die Aktionäre der Deutsche Balaton AG (im Folgenden auch „Deutsche Balaton-Aktionäre“).

Deutsche Balaton-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland sollten berücksichtigen, dass diese Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kein öffentliches Erwerbsangebot nach dem jeweiligen ausländischen Recht darstellt. Deutsche Balaton-Aktionäre, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden gebeten, die nachstehenden Ausführungen zu beachten.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe dieser Angebotsunterlagen oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen oder anderer das Angebot betreffender Informationsgrundlagen kann den Regelungen (insbesondere Beschränkungen nach Maßgabe) anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Eine Veröffentlichung nach einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt.

Die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann anderen Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen oder dort das Angebot annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

Soweit ein depotführendes Kreditinstitut bzw. ein depotführendes Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder eine

deutsche Niederlassung eines depotführenden Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsunternehmens (im Folgenden auch „depotführendes Institut“) gegenüber seinen Kunden Informations- oder Weiterleitungspflichten im Zusammenhang mit dem Angebot hat, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, ist dieses gehalten, die Auswirkungen ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu prüfen.

VEM übernimmt keine Gewähr, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe dieser Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist. Ferner übernimmt VEM keine Gewähr, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist. Eine Verantwortung von VEM für die Nichteinhaltung ausländischer Rechtsvorschriften wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1.4 Stand der Informationen

Sämtlich in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen und Planungen sowie auf bestimmten Annahmen der VEM zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können. VEM wird diese Angebotsunterlage nicht aktualisieren, es sei denn, sie ist dazu gesetzlich verpflichtet.

2. Das Angebot

2.1 Gegenstand des Angebots

VEM bietet hiermit den Deutsche Balaton-Aktionären an, von ihnen gehaltene, auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie mit der ISIN DE0005508204 / WKN 550820 zum Kaufpreis von EUR 11,00 je Aktie (im Folgenden auch der „Angebotspreis“) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage mit allen Vermögens- und Verwaltungsrechten zu kaufen und zu erwerben.

Das Angebot bezieht sich, vorbehaltlich einer Angebotserhöhung, auf insgesamt bis zu 100.000 Stück Aktien. Sofern im Rahmen dieses Angebots mehr als 100.000 Stück Aktien zum Erwerb angedient werden, werden die Annahmeerklärungen nach Maßgabe der Ziffer 3.4 der Angebotsunterlage verhältnismäßig berücksichtigt.

2.2 Beginn und Ende der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt am Donnerstag, den 15. Oktober 2015, 0:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und endet am Dienstag, den 3. November, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (im Folgenden auch die „Annahmefrist“).

VEM behält sich vor, die Annahmefrist einmalig oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung der Annahmefrist wird VEM unverzüglich und vor Ablauf der Annahmefrist bzw. der verlängerten Annahmefrist nach Maßgabe von Ziffer 1.3 der Angebotsunterlagen über DGAP unter www.dgap.de und auf ihrer Internetseite unter www.vem-aktienbank.de veröffentlichen sowie im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Im Fall der Verlängerung der Annahmefrist verschieben sich die in dieser Angebotsunterlage genannten Fristen für die Abwicklung des Angebots entsprechend.

2.3 Bedingungen und Genehmigungen

Dieses Angebot und die durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Kauf- und Übertragungsverträge sind von keinen Bedingungen und behördlichen Genehmigungen abhängig, mit Ausnahme der im Fall der Überannahme erfolgenden verhältnismäßigen Berücksichtigung der Annahmeerklärungen nach Ziffer 3.4 der Angebotsunterlage.

3. Durchführung des Angebots

3.1 Annahmeerklärung und Sperrvermerk

Aktieninhaber können dieses Angebot nur innerhalb der unter Ziffer 2.2 benannten Annahmefrist annehmen. Die Annahme kann nur durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber einem depotführenden Kreditinstitut oder einem depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder der inländischen Niederlassung eines depotführenden Kreditinstituts oder eines depotführenden Finanzdienstleistungsunternehmens (nachfolgend „depotführendes Institut“) erklärt werden.

Aktieninhaber, die dieses Angebot für ihre Deutsche Balaton-Aktien oder einen Teil ihrer Deutsche Balaton-Aktien annehmen wollen, sollen zur Annahme des Angebots

- a) die Annahme schriftlich gegenüber dem depotführenden Institut erklären und
- b) die Deutsche Balaton-Aktien (ISIN DE0005508204 / WKN 550 820), für die das Angebot angenommen werden soll, durch ihr depotführendes Institut mit einem Sperrvermerk versehen lassen, der sicherstellt, dass die Deutsche Balaton-Aktien, für welche die Annahme des Erwerbsangebots erklärt wurde, bis zur Abwicklung des Erwerbsangebots, das heißt mindestens bis zur Übertragung der im Rahmen des Erwerbsangebots zu berücksichtigenden Deutsche Balaton-Aktien des jeweiligen Aktionärs, nicht anderweitig börslich veräußert werden können.

Die Annahme des Erwerbsangebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei dem depotführenden Institut und Einbuchung des Sperrvermerks wirksam. Die Einbuchung des Sperrvermerks ist nur dann fristgerecht innerhalb der Annahmefrist erfolgt, wenn diese bis spätestens zum Ablauf der Annahmefrist, also bis 3. November 2015, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bewirkt wird und die Annahme innerhalb der Annahmefrist (Ziffer 2.2) gegenüber dem depotführenden Institut schriftlich erklärt worden ist.

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen der VEM und dem annehmenden Aktionär ein Kaufvertrag gemäß den Bestimmungen der am 15. Oktober 2015 im Bundesanzeiger veröffentlichten Angebotsunterlage hinsichtlich der Durchführung des Erwerbsangebots zustande. Mit der Annahme des Angebots einigen sich der Aktionär und die VEM zugleich über die Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Deutsche Balaton-Aktien auf die VEM. Der Eigentumsübergang findet statt mit Einbuchung der eingereichten Deutsche Balaton-Aktien im Depot der VEM. Die Aktionäre erklären mit der Annahme, dass die eingereichten Deutsche Balaton-Aktien zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen sowie frei von Rechten Dritter sind.

Mit der Annahme des Angebots weisen die jeweiligen das Angebot annehmenden Aktieninhaber ihr depotführendes Institut an, die in der Annahmeerklärung bezeichneten Deutsche Balaton-Aktien zunächst in ihrem Depot zu belassen, jedoch die Deutsche Balaton-Aktien, für die sie jeweils die Annahme dieses Angebots erklärt haben, mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen zu lassen.

Weiter beauftragen und bevollmächtigen die jeweiligen das Angebot annehmenden

Aktieninhaber ihr depotführendes Institut, unter Befreiung von dem Verbot der Beschränkungen gemäß § 181 BGB, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung dieses Angebots vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Eigentumsübergang der eingereichten Deutsche Balaton-Aktien unter Berücksichtigung einer etwaig erforderlich werdenden verhältnismäßigen Annahme (Ziffer 3.4) auf die VEM herbeizuführen.

Die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots unwiderruflich erteilt.

3.2 Abwicklung des Angebots und Kaufpreiszahlung

Für die weitere Abwicklung des Angebots ist es erforderlich, dass die depotführenden Institute

- a) spätestens an dem auf das Ende der Annahmefrist folgenden Bankarbeitstag (dies ist voraussichtlich am 4. November 2015) der VEM zur Feststellung einer etwaigen Überannahme des Angebots und zur Ermittlung einer hieraus erforderlich werdenden verhältnismäßigen Annahme die Anzahl der Deutsche Balaton-Aktien mitteilen, für die die Aktieninhaber dem depotführenden Institut fristgerecht die Annahme des Angebots erklärt haben und für welche fristgerecht ein Sperrvermerk eingetragen wurde; und
- b) zusammen mit der Mitteilung über die Anzahl der Deutsche Balaton-Aktien gemäß vorstehend lit. a) der VEM mitteilen, auf welches Konto des depotführenden Instituts die VEM Aktienbank oder ein Dritter die Gegenleistung überweisen soll; und
- c) die in den Wertpapierdepots des jeweiligen Aktieninhabers belassenen Deutsche Balaton-Aktien mit der ISIN DE0005508204 / WKN 550 820, für welche fristgerecht die Annahme des Erwerbsangebots erklärt und für welche fristgerecht ein Sperrvermerk eingetragen wurde, unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Übertragung der Deutsche Balaton-Aktien unter Berücksichtigung einer verhältnismäßigen Annahme im Fall der Überannahme des Angebots (vgl. Ziffer 3.4 des Erwerbsangebots) auf das Depot Nummer 7090001000 der VEM Aktienbank bei der VEM Aktienbank AG, BLZ 70012100, KV-Nummer: 2236, übertragen. Die Voraussetzungen für die Übertragung der Deutsche Balaton-Aktien, die kumulativ vorliegen müssen, sind:
 - (1) der Ablauf der Annahmefrist (vgl. hierzu Ziffer 2.2 des Erwerbsangebots),
 - (2) die Mitteilung der Repartierungsquote durch die VEM an die depotführenden Institute, jedenfalls soweit eine Überannahme dieses Angebots erfolgt, und
 - (3) die Zahlung des Kaufpreises, gegebenenfalls durch einen Dritten mit schuldbefreiender Wirkung zugunsten der VEM, auf das von dem jeweiligen depotführenden Institut genannte Konto (die Zahlung des Kaufpreises wird voraussichtlich am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist, also voraussichtlich am 5. November 2015, per Banküberweisung beauftragt).

Es erfolgt insoweit bei der Abwicklung mit Banken eine Vorleistung (Zahlung vor Lieferung). Soweit Deutsche Balaton-Aktien im Falle einer Überannahme des Angebots nicht berücksichtigt werden konnten (vgl. Ziffer 3.4), werden die depotführenden Institute gebeten, bei den verbleibenden zur Annahme eingereichten Deutsche

Balaton-Aktien den Sperrvermerk zu entfernen. Im Hinblick auf diejenigen Deutsche Balaton-Aktien, für die das Angebot während der Annahmefrist angenommen wurde und die aufgrund einer etwaig erforderlich werdenden verhältnismäßigen Annahme im Rahmen dieses Angebots berücksichtigt werden können, wird die Überweisung des Kaufpreises somit unverzüglich, d. h. voraussichtlich am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist, an die depotführenden Institute beauftragt. Im Falle einer Überannahme des Angebots (vgl. Ziffer 3.4) kann sich aus abwicklungstechnischen Gründen die auch dann unverzüglich durchzuführende Zahlung des Kaufpreises gegebenenfalls um wenige Tage verzögern. Mit der Gutschrift bei dem jeweiligen depotführenden Institut hat die VEM ihre Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises gegenüber dem das Angebot annehmenden Aktionär erfüllt und zwar auch dann, wenn ein Dritter den Kaufpreis für die VEM zahlen sollte. Es obliegt dem jeweiligen depotführenden Institut, die Geldleistung dem annehmenden Aktionär gutzuschreiben.

Für die erforderlichen Mitteilungen zu lit. a) und lit. b) können depotführende Institute das Formular verwenden, das von der Internetseite der VEM unter <http://www.vem-aktienbank.de> heruntergeladen werden kann.

Mitteilungen der depotführenden Institute an die VEM nach den vorstehenden Absätzen sollen ausschließlich per Telefax an die Faxnummer +49 (0) 520345-999 erfolgen.

Die VEM wird den depotführenden Instituten eine etwaige Überannahme und eine sich daraus ergebende verhältnismäßige Annahme des Erwerbsangebots voraussichtlich am zweiten Bankarbeitstag nach Ende der Annahmefrist, das ist voraussichtlich am 5. November 2015, ebenfalls per Telefax mitteilen (Mitteilung der Repartierungsquote). Die depotführenden Institute werden aus diesem Grund gebeten, der VEM zusammen mit den Mitteilungen nach vorstehend lit. a) und lit. b) eine Faxnummer mitzuteilen.

Die VEM ist berechtigt, in Einzelfällen durch einseitige Erklärung gegenüber einem depotführenden Institut anstelle der Vorkasse-Abwicklung eine Abwicklung Zug-um-Zug von depotführenden Instituten zu verlangen. Die VEM wird dies dem jeweiligen depotführenden Institut voraussichtlich am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist per Telefax mitteilen. In diesem Fall wird, in Abänderung der vorstehenden Angebotsbestimmungen, die VEM (oder ein von der VEM zu benennender Dritter) über die Abwicklungsbank dem jeweiligen depotführenden Institut den Kaufpreis im Rahmen des Geldverrechnungsverkehrs der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Zug-um-Zug gegen Übertragung der zum Verkauf eingereichten Aktien mittels des Verfahrens des Wertpapierübertrags mit Gegenwert gegen Empfang des Kaufpreises auf das von der Abwicklungsbank bei der Clearstream Banking AG eingerichtete Wertpapierdepot zur Verfügung stellen.

Leistungsort ist Frankfurt am Main.

3.3 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kauf- und Übereignungsvertrag zwischen der VEM und dem einreichenden Aktionär nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebots zustande.

Dabei kommt mit dem vorstehend bezeichneten Vertrag eine Einigung zwischen dem annehmenden Aktionär und der Bieterin über den Übergang eines Miteigentumsanteils an den in Girosammelverwahrung verbuchten Aktienurkunden entsprechend der Anzahl der eingereichten Aktien des jeweiligen Aktionärs wie unter Ziffer 3.2 erläutert zustande. Mit Übergang des Eigentums an den jeweiligen Aktien gehen auch alle zum Zeitpunkt des Übergangs des Eigentums bestehenden Nebenrechte, insbesondere die Gewinnberechtigung, auf die Bieterin über.

Darüber hinaus erteilt jeder annehmende Aktionär mit der Annahmeerklärung unwiderruflich

die in dieser Angebotsunterlage genannten Weisungen, Aufträge und Vollmachten.

3.4 Begrenzung des Angebots und teilweise Berücksichtigung von Annahmeerklärungen

Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb von insgesamt bis zu Stück 100.000 Deutsche Balaton-Aktien mit der ISIN DE0005508204 / WKN 550 820. Sofern im Rahmen dieses Angebots über die depotführenden Institute Annahmeerklärungen für mehr als Stück 100.000 Deutsche Balaton-Aktien zum Erwerb eingereicht werden, gilt Folgendes:

Nehmen Aktieninhaber dieses Angebot für insgesamt mehr als die Stück 100.000 Deutsche Balaton-Aktien an, auf die dieses Erwerbsangebot seiner Zahl nach beschränkt ist, werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig berücksichtigt, d. h. im Verhältnis der Gesamtzahl der Deutsche Balaton-Aktien, auf deren Erwerb dieses Angebot gerichtet ist (Stück 100.000) zur Anzahl der insgesamt eingereichten Deutsche Balaton-Aktien. Sollten sich bei einer verhältnismäßigen Berücksichtigung Bruchteile ergeben, wird stets auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

Die VEM behält sich jedoch vor, mehr als 100.000 Stück Aktien zu erwerben, insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch eine nachträgliche und vor Ende der Annahmefrist erfolgende Erhöhung der Stückzahl („Nachträgliche Angebotserhöhung“), auf die dieses Angebot begrenzt ist. Außerdem behält sich die VEM im Falle der Überannahme des Angebots das Recht vor, alle im Rahmen des Erwerbsangebots zum Erwerb angedienten Aktien zu erwerben und für diesen Fall, auf die verhältnismäßige Annahme zu verzichten. Mit Annahme des Angebots erklärt der jeweils die Annahme erklärende Aktieninhaber hierzu sein Einverständnis. Die VEM wird eine nachträgliche Erhöhung der Stückzahl, auf die sich dieses Erwerbsangebot bezieht, oder einen Verzicht auf die verhältnismäßige Annahme durch Veröffentlichung in dem unter Ziffer 7 genannten Medium mitteilen. Im Fall einer Nachträglichen Angebotserhöhung gelten die Ausführungen im ersten Absatz entsprechend.

3.5 Kosten, Spesen und Gebühren

Alle mit der Annahme des Angebots und der Übertragung der Aktien verbundenen Kosten, insbesondere die von den Depotbanken erhobenen Kosten, Spesen und Gebühren, sind von den Deutsche Balaton-Aktionären selbst zu tragen.

3.6 Rücktrittsrecht

Deutsche Balaton-Aktionären, die dieses Angebot angenommen haben, steht ein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Vertrag nicht zu.

4. Angebotspreis

Der Angebotspreis für eine auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktie der Deutsche Balaton AG beträgt EUR 11,00.

5. Auswirkungen des Angebots

Der Kurs der Deutsche Balaton-Aktie könnte dadurch beeinflusst sein, dass die Gesellschaft am 07. Oktober 2015 ihre Entscheidung zum Rückkauf eigener Aktien bekannt gegeben hat. Es ist ungewiss, wie sich der Kurs der Deutsche Balaton-Aktie während oder nach Ablauf der Annahmefrist entwickeln wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Durchführung des Angebots und in Abhängigkeit von der Annahmequote das Angebot und die Nachfrage nach Deutsche Balaton-Aktien geringer sein wird als heute und somit die Handelsliquidität der Deutsche Balaton-Aktie sinken wird. Eine mögliche Einschränkung der Handelsliquidität könnte

auch zu stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.

Die VEM erwirbt die Aktien im Auftrag der Deutsche Balaton in Durchführung eines von der Deutsche Balaton am 7. Oktober 2015 angekündigten Aktienrückkaufangebots. Der Deutsche Balaton stehen aus den Aktien, die in Verbindung mit diesem Angebot erworben werden und die die VEM nach Ablauf des Angebots auf die Deutsche Balaton übertragen wird, keine Rechte zu, insbesondere erwächst der Deutsche Balaton aus ihnen kein Stimm- und Dividendenrecht. Der mitgliedschaftliche Einfluss der Deutsche Balaton-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, nimmt damit potentiell zu und die Beteiligung eines solchen Aktionärs erhält im Verhältnis ein höheres Gewicht.

6. Steuern

Die Annahme dieses Angebots führt nach Maßgabe des unter Ziffer 3.4 der Angebotsunterlage beschriebenen Zuteilungsverfahrens zur Veräußerung der von den dieses Angebot annehmenden Deutsche Balaton-Aktionären gehaltenen Aktien an der Gesellschaft. VEM empfiehlt den Deutsche Balaton-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen.

7. Veröffentlichungen

Für den Fall der Überannahme des Angebots (vgl. Ziffer 3.4) wird die VEM sobald wie möglich die Zuteilungsquote, mit der die Annahmeerklärungen Berücksichtigung finden, auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Soweit in den vorherigen Ziffern dieser Angebotsunterlage nichts anderes bestimmt ist und soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, erfolgen alle Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der VEM im Zusammenhang mit diesem Angebot, nur auf der Internetseite der VEM unter <http://www.vem-aktienbank.de/>.

8. Rückfragen und weitere Informationen

Rückfragen im Zusammenhang mit diesem Angebot richten Sie bitte telefonisch unter +49 89 520345 804 an die VEM Aktienbank AG oder per Telefax unter + 49 89 520345 999.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Angebot, sowie die durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übertragungsverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen, die zur Anwendung ausländischen Rechts führen würden.

Ist ein Deutsche Balaton-Aktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München als Sitz der VEM für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Angebots und der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übertragungsverträgen ergeben, vereinbart. Soweit zulässig, gilt Gleiches gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übertragungsverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

München, den 15. Oktober 2015

VEM Aktienbank AG
